

Bundessozialgericht

2 RU 1/71

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am ,
16. Juni 1972

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle Prozeßbevollmächtigte: ,
Kläger und Revisionskläger,

gegen
..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. Mai 1972 durch

Bundesrichter	Dr. K a i s e r -Vorsitzender- ,
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,
Bundesrichter	Dr. K r a s n e y ,
Bundessozialrichter	Dr. H e n k e n und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 9. Oktober 1970 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist Beiz- und Spritzlackierer und arbeitete am 24. Dezember 1965 bis mittags. Am Nachmittag brach er sich um 15.30 Uhr auf dem Hof seines Anwesens das Schien- und Wadenbein. Nach seinen Angaben vor dem Ermittlungsbeamten der Stadtverwaltung Bayreuth am 17. März 1966 ereignete sich der Unfall wie folgt:

"Wir haben an dem betreffenden Tag, nämlich dem Heiligen Abend, nur vormittags gearbeitet. Nachdem meine Arbeitszeit um 12.00 Uhr beendet war, bekamen wir erst noch unseren Lohn ausbezahlt und ich verließ danach ungefähr gegen 12.20 Uhr den Betrieb, der sich in Bayreuth, Dammallee-Ecke Dammwäldchen befindet. Mein Moped nahm ich wohl mit aus dem Hof heraus, stellte es aber dann im Hof des Hauptgebäudes in der Friedenstraße, nachdem ich dort hingefahren war, wieder ab, um einzelne Einkäufe für Weihnachten zu tätigen. Nachdem ich in verschiedenen Geschäften in der näheren Umgebung, also der Innenstadt, meine Einkäufe erledigt hatte, kehrte ich zu meinem Moped zurück und fuhr von dort aus direkt heim zu meinem Haus. Die Fahrt nach Hause dauerte wie immer so ungefähr 20 Minuten. Zu Hause angekommen, stellte ich mein Moped im Schuppen auf dem Hofe ab, ging zurück, um die Türe im Zaun zu schließen. Dabei knickte ich ca. 1 m vor der Tür um und zwar mit dem linken Fuß und als ich aufstehen wollte, konnte ich nicht auf-treten. Als meine Frau dies gleich gesehen hatte, kam sie mir mit den beiden Buben zu Hilfe. Zu erwähnen wäre noch, daß ich ca. 14 Tage vorher im Betrieb auf diesem Bein auch schon umgeknickt war und Letzteres von da ab schon etwas schonte".

Nachdem die Beklagte der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayreuth-Kulmbach gegenüber einen Arbeitsunfall verneint und von dieser Ersatz für die stationäre Behandlung des Klägers erhalten hatte, schloß sie das Verwaltungsverfahren ab, ohne einen Bescheid zu erteilen.

Am 21. Mai und 9. Juni 1969 bat der Kläger, seine Unfall-angelegenheit nochmals zu überprüfen.

Mit Bescheid vom 15. Juli 1969 lehnte die Beklagte eine Entschädigung des Klägers aus Anlaß des Unfalles vom 24. Dezember 1965 ab, da der Heimweg durch die Weihnachtseinkäufe um nahe-zu drei Stunden unterbrochen und dadurch eine Lösung von der



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

Der Kläger hat Klage erhoben, die das Sozialgericht (SG) Bayreuth mit Urteil vom 16. Februar 1970 mit der Begründung zurückgewiesen hat, durch die dreistündige eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Klägers sei eine Lösung von den betrieblichen Verrichtungen, zu denen auch die Heimfahrt gehört habe, eingetreten.

Der Kläger hat Berufung eingelegt, die das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 9. Oktober 1970 zurückgewiesen hat. Das LSG hat u.a. ausgeführt: Das SG habe nicht geprüft, inwieweit die Dauer der privaten Einkäufe des Klägers in Bayreuth am frühen Nachmittag des 24. Dezember 1965 von besonderen Umständen - zB Auszahlung des Lohnes erst am Mittag dieses Tages, besonderer Andrang in den Geschäften vor Ladenschluß am Weihnachtsabend - beeinflußt gewesen sei; im einzelnen möge dies jedoch dahinstehen. Der Kläger habe den Unfall jedenfalls erlitten, als er sich nicht mehr auf einem - möglicherweise versichert gewesen - Heimweg von der Arbeitsstelle befunden habe. Der Kläger sei mit dem Durchschreiten der Tür des auf dem Hofe seines Anwesens befindlichen Schuppens, um dort das Moped abzustellen, in seinen häuslichen Bereich eingetreten und habe sich damit nicht mehr auf dem Heimweg vom Ort der versicherten Tätigkeit befunden. Eine Wiederaufnahme des grundsätzlich versicherten Heimweges unter Wiederbegründung des Versicherungsschutzes setze voraus, daß der Kläger bei Zurücklegung des unfallbringenden Wegestückes erneut vom Ort der Arbeit weg- und dem häuslichen Bereich zugestrebt hätte. Das habe der Kläger jedoch, als er die Wegstrecke vom Schuppen zur Gartentür nach dem Abstellen des Mopeds durchschritten habe, offenkundig nicht getan. Das Zurücklegen der Wegstrecke von der Gartentür zum Schuppen sei von dem Streben des Klägers geprägt gewesen, in seinen häuslichen Bereich zu gelangen; dagegen habe der Weg des Klägers vom Schuppen zum Gartenzaun der Absicht gedient, die Gartentüre zu schließen, also das umfriedete Besitztum nach außen abzugrenzen und zu sichern. Der Weg des Klägers vom Schuppen zur Gartentür sei auch nicht als Teil seines Heimweges vom Ort der beruflichen Tätigkeit anzusehen, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

in tatsächlicher Hinsicht unterstellt würde, daß der Kläger beim Betreten seines Wohngrundstückes mit dem Moped die Gartentür geschlossen vorgefunden, sie deswegen geöffnet, aber nicht gleich wieder geschlossen hätte.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

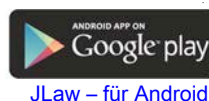
Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Er trägt vor: Dem LSG werde zugestimmt, daß er sich am Unfalltag so lange im unversicherten häuslichen Bereich befunden habe, als er sich zum Abstellen seines Mopeds in dem auf dem Hof seines Anwesens befindlichen Schuppen aufgehalten habe. Da sich der Schuppen außerhalb seines Wohnhauses befinde und keinen Zugang zum Wohngebäude habe, müsse rechtlich davon ausgegangen werden, daß er nach Verlassen des Schuppens den versicherten Heimweg wieder aufgenommen und hierbei erneut so lange unter Versicherungsschutz gestanden habe, bis er die Eingangstür seines Wohnhauses durchschritten habe. Dem stehe auch die Annahme des LSG nicht entgegen, er habe nach dem Abstellen des Mopeds aus dem häuslichen Bereich (Schuppen) weg zur Peripherie seines eingefriedeten Besitztums gestrebt, denn tatsächlich könne er den auf der Straßenseite gelegenen Eingang seines Wohnhauses nur auf diesem Wege erreichen. Er müsse also nach Verlassen des Schuppens zunächst den zu zwei Wohnhäusern gehörenden eingefriedeten Hofraum durch die Gartentür wieder verlassen, um über die Straße zur Wohnungstür seines Hauses zu gelangen. Das LSG habe offensichtlich ohne ausreichende Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Akteninhalts verfahrensfehlerhaft verkannt, daß er nach dem Abstellen des Mopeds seinen Heimweg von dem Schuppen zum Wohnhaus an der Gartentür weder beenden wollte oder konnte noch die Gartentür nur in der Absicht aufgesucht habe, sie lediglich zu schließen. Die als Verletzung des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gerügte Handlungsweise des Berufungsgerichts sei auch wesentlich, da das angefochtene Urteil darauf beruhe. Das LSG hätte ihn darüber befragen können, ob es zur Erreichung der Haustür seines Wohnhauses

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5-

- 5 -

nach dem Abstellen des Mopeds in dem Schuppen noch erforderlich sei, die Gartentür zu durchschreiten. Die Entscheidung des LSG beruhe somit wegen der gerügten Verletzung des § 103 SGG auf einem weiteren wesentlichen Verfahrensmangel. Schließlich könne sein Begehren aber auch nicht damit entkräftet werden, daß er sich zur Unfallzeit bereits von den betrieblichen Verrichtungen, zu denen auch die Heimfahrt von der Arbeitsstelle gehöre, gelöst habe. Die Dauer der privaten Einkäufe am frühen Nachmittag des Heiligen Abends 1965 sei von besonderen Umständen (zB Auszahlung des Lohnes erst am Mittag dieses Tages, besonderer Andrang in den Geschäften vor Ladenschluß am Weihnachtsabend) beeinflusst gewesen. Ihm könne unter den gegebenen besonderen Verhältnissen durchaus zugestanden werden, daß an jedem anderen Tage für die Einkäufe nur ein erheblich geringerer Zeitaufwand erforderlich gewesen wäre.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 1970 und des Urteils des Sozialgerichts Bayreuth vom 16. Februar 1970 sowie des Bescheides der Beklagten vom 15. Juli 1969 die Beklagte zu verurteilen, den am 24. Dezember 1965 erlittenen Unfall als Arbeitsunfall im Sinne des § 550 RVO anzuerkennen und ihm für die gesundheitlichen Folgen die gesetzlichen Leistungen zu gewähren,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und meint, über den einmal erreichten häuslichen Bereich hinaus könne ein weiterer Versicherungsschutz nicht mehr entstehen. Der Kläger habe außerdem durch die Einkäufe seinen Heimweg nicht nur unterbrochen, sondern sich endgültig von der versicherten Tätigkeit gelöst.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entscheiden können; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 SGG liegen vor.

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger am 24. Dezember 1965 um 15.30 Uhr verunglückt ist und an diesem Tage nur vormittags, und zwar nach seinen eigenen Angaben bis 12 Uhr, gearbeitet hat. Ebenso hat der Kläger, wie das LSG weiter festgestellt hat, angegeben, er sei nach dem Lohnempfang um ca. 12.20 Uhr einkaufen gegangen und habe erst dann seinen Heimweg von 20 Minuten angetreten. Nach den von der Revision nicht angegriffenen und den erkennenden Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG hat der Kläger somit nach dem Lohnempfang seinen Weg von dem Ort seiner Tätigkeit nach Hause unterbrochen und etwa 2 Stunden und 50 Minuten lang Einkäufe getätigt, bevor er nach Hause gefahren ist.

Während einer privaten Verrichtungen dienenden Unterbrechung des Weges besteht im allgemeinen kein Versicherungsschutz. Nach Beendigung der Unterbrechung ist auf dem weiteren Weg von dem Ort der Tätigkeit nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats an sich grundsätzlich Versicherungsschutz wieder gegeben (vgl. ua BSG 20, 219, 221; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl., S. 486 s I. ff. mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur). Bei einer Unterbrechung des Weges von dem Ort der Tätigkeit lebt der Versicherungsschutz aber nicht auf, wenn aus Dauer und Art der Unterbrechung auf eine endgültige Lösung des Zusammenhanges zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Weg von dem Ort der Tätigkeit zu schließen ist (vgl. ua BSG 10, 226, 228; BSG SozR Nr. 7 zu § 550 RVO; Brackmann aaO S. 486 w ff.; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 550 Anm. 18). Dies trifft im vorliegenden Fall zu.



- 7 -

Der Kläger ist erst fast 3 Stunden nach dem sich an die Arbeitszeit anschließenden Lohnempfang nach Hause gefahren. Bei einer Unterbrechung von etwa 1 Stunde wird im allgemeinen, um eine der Rechtssicherheit dienende zeitliche Grenze zu bestimmen, keine Lösung vom Betrieb anzunehmen sein, selbst wenn die Art der privaten Verrichtung in keiner Beziehung zur versicherten Tätigkeit steht (vgl. LSG Niedersachsen DOK 1956, 461; Bayer. LSG Breith. 1957, 804, 805; LSG Nordrhein-Westfalen Breith. 1957, 1102, 1105; LSG Baden-Württemberg Breith. 1965, 994; Brackmann aaO S. 486 x; Lauterbach aaO § 550 Anm. 18 Buchst. b). Die den endgültigen Verlust des Versicherungsschutzes bewirkende Lösung des Zusammenhanges des Weges von dem Ort der Tätigkeit mit der versicherten Tätigkeit darf aber nicht allein danach beurteilt werden, welche Zeitdauer die vom Versicherten in seinen Heimweg eingeschobene private Verrichtung beansprucht hat. Maßgebend sind vielmehr die näheren Umstände, welche diese Verrichtung nach Art und Dauer im Einzelfall kennzeichnen, wobei das Zeitmoment nur eines von mehreren Wesensmerkmalen ist (Brackmann aaO mit weiteren Nachweisen). Bei einer Unterbrechung von mehr als einer Stunde ist eine Lösung vom Betrieb zu verneinen, wenn die Art der Verrichtung oder andere Umstände den ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit für den anschließenden weiteren Heimweg als aufrechterhalten ansehen lassen (Brackmann aaO). Die Umstände des Einzelfalles rechtfertigen es hier aber nicht, trotz des erheblichen Zeitraumes seit Beendigung der versicherten Tätigkeit noch einen ursächlichen Zusammenhang zwischen ihr und dem Weg nach Hause zu bejahen. Die Weihnachtseinkäufe haben ausschließlich eigenwirtschaftlichen Interessen des Klägers gedient. Die Unterbrechung des Heimweges hat - anders als in den Fällen, in denen der erkennende Senat bisher eine Lösung des Zusammenhanges zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Heimweg bei einer Unterbrechung von mehr als einer Stunde verneint hat - weder der Vorbereitung des Heimweges (s. BSG 10, 226, 228) gedient noch sonst in einem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden (vgl. Breith. 1969, 753, 754; SozR Nr. 29 zu § 543 RVO aF und Nr. 7 zu § 550 RVO). Der vom Kläger in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

der Berufungsschrift angeführten Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. August 1964 (BSG SozR Nr. 51 zu § 543 RVO aF) liegt ein in wesentlichen Punkten abweichender Sachverhalt zugrunde. Eine andere Beurteilung ist schließlich nicht, wie der Kläger meint, deshalb gerechtfertigt, weil er mit dem unmittelbar vorher erhaltenen Lohn eingekauft hat und in den letzten Stunden vor dem Weihnachtsfest das Einkaufen wesentlich längere Zeit beansprucht haben soll. Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, der Einkauf habe am Weihnachtsabend wesentlich länger als an anderen Tagen gedauert, führt dies auch dann zu keiner anderen Entscheidung, wenn der Kläger außerdem - wie er vorträgt - erst den Lohnempfang abwarten mußte, bevor er Weihnachtseinkäufe tätigen konnte. Anderenfalls würden auch mehrstündige Unterbrechungen durch private Einkäufe nach Auszahlung des Weihnachtsgeldes oder sogar nach jedem Lohnempfang den ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit und dem Heimweg nicht lösen. Entscheidend ist, daß die Einkäufe des Klägers eigenwirtschaftlichen Zwecken dienten und in keinem Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit standen.

Nach Lage des Falles ist deshalb davon auszugehen, daß der Kläger am Unfalltag vom Weihnachtseinkauf und nicht von der Arbeit nach Hause gefahren ist.

Hat somit schon kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Weg des Klägers nach Hause bestanden, ist es rechtlich unerheblich, ob sich der Unfall bereits im häuslichen Bereich ereignet hat. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob die Rechtsauffassung des LSG zutreffend ist und die gegen die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen erhobenen Verfahrensrügen der Revision begründet sind.



- 9 -

Die Revision war somit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Kaiser

Bundesrichter Friedrich
ist durch Urlaub ver-
hindert, das Urteil zu
unterschreiben.

Dr. Krasney

Dr. Kaiser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)